



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0266/1 Status: öffentlich Datum: 30.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009

**Sachverhalt:**

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Jugendämter des hiesigen AGJÄ-Bezirks haben sich auf eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII verständigt, die u. a. die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 3,50 € auf 3,60 € pro Stunde und Kind beinhaltet.

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) beinhaltet die zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt die neue AGJÄ-Empfehlung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 über den Satzungsentwurf beraten und diesen mit einer Änderung angenommen. Ergänzend soll die gem. § 3 Abs. 5 der Satzung gewährte Vergütung der Betreuung in den Nachtstunden zwischen 22 Uhr und 5 Uhr von 1 € auf 2 € pro Stunde erhöht werden.

Die Erhöhung ist im neuen Entwurf der Satzung, der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist, bereits eingearbeitet.

Alle Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Satzung sind in der als Anlage ebenfalls beigefügten Synopse dargestellt.

Ergänzend zur Beschlussempfehlung an den Kreistag über die Neufassung der Satzung hat der Jugendhilfeausschuss empfohlen, dass die Verwaltung des Jugendamtes künftig die Fortbildungsangebote für die Tagespflegepersonen kostenfrei zur Verfügung stellen soll. Bisher sind Teilnehmerbeiträge in Höhe von bis zu 20 € pro Seminar erhoben worden.

Die komplette Kostenübernahme würde die Ausgaben entsprechend der bisherigen Auslastung dieser Seminare voraussichtlich um etwa 6.000 € erhöhen. Um diesen Betrag ist der Ansatz bei Produkt 36.1.01 für die Haushaltsberatungen zu erhöhen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag:

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann